

## Zitat Kinderrechte-Ausschuss

„Vertragsstaaten haben das Recht auf Gehör jedem Kind zuzusichern, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.“ Diese Formulierung sollte nicht als eine Einschränkung betrachtet werden, sondern vielmehr als eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Fähigkeiten des Kindes, sich eine unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich zu veranschlagen. Das bedeutet, dass Vertragsstaaten nicht von der Annahme ausgehen können, ein Kind sei unfähig, seine eigene Meinung auszudrücken. Im Gegenteil, sie sollten davon ausgehen, dass das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, und anerkennen, dass das Kind das Recht hat, diese zu äußern; es ist nicht die Aufgabe des Kindes, seine Fähigkeit vorab nachzuweisen.

---

Der Ausschuss betont, dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt und rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken.

UN-Ausschuss für Kinderrechte, Allgemeine Bemerkung  
Nr. 12 zu Partizipation, Paragraf 20-21